

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH Aachen,
Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	653	15.10.2001	Redaktion: I. Wilkening
S.	3609-3641		Telefon: 80-94040

**Magisterprüfungsordnung
der Philosophischen Fakultät
der
Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

Vom 30.08.2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW, S. 190) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Magisterprüfungsordnung als Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Magistra- und Magistergrad
- § 3 Fächer und Kombinationsmöglichkeiten
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Zwischenprüfung

- § 10 Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Fächerspezifische Leistungsnachweise
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 14 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung
- § 17 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 18 Zeugnis

III Magisterprüfung

- § 19 Zulassung
- § 20 Umfang, Art und Zeitraum der Magisterprüfung
- § 21 Magisterarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 23 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Magisterprüfung
- § 26 Freiversuch
- § 27 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 28 Zeugnis
- § 29 Magisterurkunde

IV Schlussbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung, Aberkennung des Magistra- oder Magistergrades
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in der Berufspraxis befähigt werden.
- (2) Die Magisterprüfung ist eine Hochschulprüfung und bildet einen ersten, auf berufliche Tätigkeiten vorbereitenden Abschluss des Magisterstudiums der Philosophischen Fakultät. Durch die Magisterprüfung werden die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten sowie gründliche Fachkenntnisse in den gewählten Fächern festgestellt.
- (3) Die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung werden in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in zwei Hauptfächern gemäß § 3 abgelegt.

§ 2

Magistra- und Magistergrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad „Magistra Artium“ bzw. „Magister Artium“, abgekürzt „M.A.“.

§ 3

Fächer und Kombinationsmöglichkeiten

- (1) Im Rahmen des Magisterstudiengangs sind folgende Fächer und Kombinationen wählbar:

RWTH	Kombinationsmöglichkeiten im Rahmen eines Magisterstudiengangs															
	Hauptfächer															
Nebenfächer	Anglistische Sprachwissenschaft	Anglistische Literaturwissenschaft	Baugeschichte	Betriebspädagogik	Deutsche Philologie	Geographie	Geschichte	Kommunikationswissenschaft	Kunstgeschichte	Neuere Deutsche Literaturgeschichte	Philosophie	Politische Wissenschaft	Romanische Sprachwissenschaft	Romanische Literaturwissenschaft	Soziologie	Wirtschaftsgeographie
Anglistische Sprachwissenschaft																
Anglistische Literaturwissenschaft																
Baugeschichte				X												
Betriebspädagogik ²⁾																
Deutsche Philologie																
Evangelische Theologie ¹⁾				X												
Geographie																
Geschichte				X												
Internationale Technische und Wirtschaftliche Zusammenarbeit ¹⁾																
Komparatistik ¹⁾																
Kunstgeschichte				X												
Katholische Theologie				X												
Neuere Deutsche Literaturgeschichte																
Philosophie				X												
Politische Wissenschaft				X												
Psychologie				X												
Romanische Sprachwissenschaft																
Romanische Literaturwissenschaft																
Soziologie				X												
Volkswirtschaftslehre																
Wirtschafts- und Sozialgeschichte																
Wirtschaftsgeographie																
Chemie																
Geologie																
Informatik																
Mathematik																
Physik																
Siedlungswasserwirtschaft																
Stadtbauwesen und Stadtverkehr																
2. Hauptfach																
Bautechnik																
Elektrotechnik																
Technische Grundlagen Maschinenbau																
Technische Grundlagen Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften																
Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik																
Grundlagen der Informatik																

	wählbar
X	nur mit begründetem Antrag
	keine Kombination möglich

1) Einschreibung bis SS 2001 letztmalig möglich.

2) Einschreibung bis SS 2002 letztmalig möglich.

- (2) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden als Nebenfächer auch solche Studienfächer durch den Prüfungsausschuss zugelassen, die an einer anderen Fakultät der RWTH oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) ordnungsgemäß vertreten sind. Dabei darf die Wahl der Fächer das Studium im Hinblick auf den Prüfungszweck nicht durch zu nahe Verwandtschaft der Prüfungsfächer einengen. Die Vorschriften über die Zulassung zum Studium bleiben unberührt.
- (3) Werden Kunst- oder Baugeschichte als Hauptfach gewählt, können weder Bautechnik, Elektrotechnik, Technische Grundlagen Maschinenbau, Technische Grundlagen Elektrotechnik und Informationstechnik, Technische Grundlagen Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften noch Grundlagen Informatik als Zweites Hauptfach studiert werden.
- (4) Das Hauptfach Kommunikationswissenschaft ist nicht kombinierbar mit folgenden Nebenfächern: Anglistische Sprachwissenschaft, Anglistische Literaturwissenschaft, Deutsche Philologie, Komparatistik, Neuere Deutsche Literaturgeschichte, Romanische Sprachwissenschaft und Romanische Literaturwissenschaft sowie den Zweiten Hauptfächern Bautechnik bzw. Elektrotechnik.
- (5) Die Kombination des Hauptfaches Kommunikationswissenschaft mit einem der Fächer Technische Grundlagen Maschinenbau, Technische Grundlagen aus dem Bereich Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften, Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik oder Grundlagen der Informatik als Zweitem Hauptfach trägt die Bezeichnung "Technische Redaktion".

§ 4

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Magisterprüfung neun Semester.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich variiert nach gewählter Fächerkombination. In der Regel beträgt der Studienumfang einschließlich der fachlich begleiteten Praktika und der fachübergreifenden Lehrveranstaltungen höchstens 150 Semesterwochenstunden (SWS). Er soll im Hauptfach in der Regel 60 SWS und in den beiden Nebenfächern in der Regel je 40 SWS betragen.
- (3) Werden Geographie oder Wirtschaftsgeographie als Hauptfächer oder Bautechnik oder Elektrotechnik oder Technische Grundlagen Maschinenbau (wenn nicht in Kombination mit Kommunikationswissenschaft) als Zweite Hauptfächer gewählt, erhöht sich der Studienumfang gegenüber dem Studienumfang gemäß Absatz 2 um jeweils 17 SWS. Wird das Fach Kommunikationswissenschaft als Hauptfach zusammen mit einem der Fächer "Technische Grundlagen Maschinenbau", "Technische Grundlagen aus dem Bereich Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften", "Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik" oder "Grundlagen der Informatik" als Zweitem Hauptfach gewählt, so beträgt sein Studienumfang abweichend von Absatz 2 67 SWS. Der Studienumfang der Fächer "Technische Grundlagen Maschinenbau", "Technische Grundlagen aus dem Bereich Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften", "Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik" sowie "Grundlagen der Informatik" beträgt jeweils bis zu 90 SWS.
- (4) Werden Geographie, Wirtschaftsgeographie, Psychologie, Chemie, Geologie, Informatik, Mathematik, Physik, Siedlungswasserwirtschaft oder Stadtbauwesen und Stadtverkehr als Nebenfächer gewählt, erhöht sich der Studienumfang gegenüber dem Studienumfang gemäß Absatz 2 um jeweils acht SWS.

- (5) Für den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Prozent des jeweiligen Gesamtstudienumfangs zu reservieren. Insofern beträgt der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Studienfächern gemäß Absatz 2 im Hauptfach 54 SWS und in jedem der Nebenfächer 36 SWS und entsprechend gemäß Absatz 3 in Hauptfächern 70 SWS und gemäß Absatz 4 in Nebenfächern 43 SWS. Für die fachlich begleiteten Praktika und die fachübergreifenden Lehrveranstaltungen stehen damit neun SWS zur Verfügung. Der Pflicht- und Wahlpflichtbereich in den Fächern "Technische Grundlagen Maschinenbau", "Technische Grundlagen aus dem Bereich Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften", "Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik" und "Grundlagen der Informatik" als Zweiten Hauptfächern in Kombination mit dem Hauptfach Kommunikationswissenschaft beträgt bis zu 81 SWS.
- (6) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen - auch in anderen Studiengängen - stehen.
- (7) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium.
- (8) Für das Fach Technische Grundlagen Maschinenbau sind insgesamt 13 Wochen berufspraktische Tätigkeiten nachzuweisen, davon mindestens sechs Wochen vor Studienbeginn.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus. Die Zwischenprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein und kann fächerweise studienbegleitend abgelegt werden. Die Fachprüfungen der Magisterprüfung sollen einschließlich der Abfassung der Magisterarbeit innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erfolgen; auch sie können studienbegleitend durchgeführt werden (vgl. § 20 Abs. 3).
- (2) Die Meldung zur Zwischenprüfung soll im vierten Studiensemester, die Meldung zur Magisterprüfung soll spätestens im achten Studiensemester, und zwar jeweils mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zur Prüfung (§ 10 bzw. § 19) beim Prüfungsausschuss erfolgen.
- (3) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (4) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen.

§ 6**Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertretung Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnungen und der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamtes.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die als Professorin bzw. Professor bzw. als Privatdozentin bzw. Privatdozent an der RWTH tätig sind oder bis zur Versetzung in den Ruhestand tätig waren und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung von dieser Regel erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die die entsprechende Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben. Für die Zwischenprüfung können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben nach § 59 Abs. 1 Satz 4 HG wahrnehmen, als Prüfende bestellt werden.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Magisterarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 6 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem entsprechenden Magisterstudiengang an anderen universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen in dem entsprechenden Studiengang an der RWTH im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder an staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Entsprechendes gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines weiterbildenden Studiums erbracht worden sind.
- (4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem einschlägigen Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören.
- (8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9**Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Fachprüfungen abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (4) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Über dieses Recht ist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu informieren. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II Zwischenprüfung

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. an der RWTH für den entsprechenden Magisterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist,
 3. ein Grundstudium in den gewählten Fächern gemäß deren Studienordnungen durchgeführt hat sowie die dort geforderten Teilnahmenachweise und die in § 11 dieser Prüfungsordnung für die betreffenden Fächer benannten Leistungsnachweise erbracht hat,
 4. in den Fächern Romanische Sprachwissenschaft und Romanische Literaturwissenschaft Kenntnisse nach Maßgabe der Studienordnung in je zwei romanischen Sprachen erworben hat; als Sprachen können zur Zeit studiert werden: Französisch, Spanisch, Italienisch und Portugiesisch,
 5. im Studienfach Geschichte als Hauptfach Kenntnisse nach Maßgabe der Studienordnung in zwei Fremdsprachen, in der Regel Englisch und Französisch, im Studienfach Geschichte als Nebenfach Kenntnisse in einer Fremdsprache, in der Regel Englisch, erworben hat.
- (2) Wird die Zwischenprüfung studienbegleitend durchgeführt, müssen die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 3 für das jeweilige Fach vor der letzten Fachprüfung bzw. Teilprüfung in diesem Fach erbracht sein.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 Abs. 5 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung in dem jeweiligen Studienfach ist schriftlich spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. der Studierendenausweis,
 3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in dem entsprechenden Magisterstudiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat legt bei der Meldung zu einem Prüfungstermin fest, welche Fachprüfung sie bzw. er in den Fächern gemäß § 3 ablegen will.
- (6) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 4 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 11**Fächerspezifische Leistungsnachweise**

- (1) Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 sind in den gewählten Fächern zu erbringen nach näherer Bestimmung der jeweiligen Studienordnung, und zwar
1. im Fach **Philosophie**:
 - 1.1 ein Leistungsnachweis nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten aus einem Teilgebiet des Themenbereichs Praktische Philosophie:
 - a) Ethik,
 - b) Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie oder
 - c) Philosophische Anthropologie sowie
 - 1.2 ein Leistungsnachweis nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten aus einem Teilgebiet des Themenbereichs Theoretische Philosophie:
 - a) Erkenntnistheorie,
 - b) Logik,
 - c) Wissenschaftstheorie,
 - d) Sprachphilosophie oder
 - e) Ontologie bzw. Metaphysik;
 2. im Fach **Deutsche Philologie**:
 - 2.1 ein Leistungsnachweis in einer Übung zu Ältere Deutsche Literatur nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten sowie
 - 2.2 ein Leistungsnachweis in Proseminar II
 3. im Fach **Neuere Deutsche Literaturgeschichte**:
 - 3.1 ein Leistungsnachweis im Zusammenhang mit der Einführungsvorlesung zur Neueren Deutschen Literaturgeschichte sowie
 - 3.2 ein Leistungsnachweis in einem Proseminar zur Neueren Deutschen Literaturgeschichte;
 4. im Fach **Romanische Sprachwissenschaft**:
 - 4.1 ein Leistungsnachweis im sprachwissenschaftlichen Grundkurs sowie
 - 4.2 ein Leistungsnachweis im sprachwissenschaftlichen Proseminar;
 5. im Fach **Romanische Literaturwissenschaft**:
 - 5.1 ein Leistungsnachweis im literaturwissenschaftlichen Grundkurs sowie
 - 5.2 ein Leistungsnachweis im literaturwissenschaftlichen Proseminar;
 6. im Fach **Anglistische Sprachwissenschaft**:
 - 6.1 ein Leistungsnachweis im Proseminar Sprachwissenschaft sowie
 - 6.2 ein Leistungsnachweis im Comprehensive Language Course (Sprachwissenschaft);
 7. im Fach **Anglistische Literaturwissenschaft**:
 - 7.1 ein Leistungsnachweis im Proseminar Literaturwissenschaft sowie

- 7.2 ein Leistungsnachweis im Comprehensive Language Course (L);
8. im Fach **Komparatistik**:
- 8.1 ein Leistungsnachweis in Vergleichende Literaturgeschichte sowie
- 8.2 ein Leistungsnachweis in Allgemeine Literaturwissenschaft einschließlich ihrer Theorie und Methodologie;
9. im Fach **Geschichte**:
- zwei Leistungsnachweise nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten in je einem Proseminar zur
- a) Alten Geschichte,
b) Mittelalterlichen Geschichte oder
c) Neueren Geschichte;
10. im Fach **Soziologie**:
- 10.1 ein Leistungsnachweis nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten in
- a) Spezielle Soziologie oder
b) Theorien und Analysen der Gesamtgesellschaft/Vergleichende Soziologie sowie
- 10.2 ein Leistungsnachweis in Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung I und II;
11. im Fach **Politische Wissenschaft**:
- 11.1 ein Leistungsnachweis nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten aus
- a) Politische Theorie oder
b) Internationale Beziehungen sowie
- 11.2 ein Leistungsnachweis im Grundkurs Politische Wissenschaft;

12. im Fach **Kunstgeschichte**:
 - 12.1 ein Leistungsnachweis nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu einem Seminar aus den Bereichen
 - a) Graphik,
 - b) Malerei,
 - c) Plastik,
 - d) Neue Medien oder
 - e) Kunsttheorie
 - 12.2 ein Leistungsnachweis nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu einem Seminar aus den Bereichen
 - a) Architekturtheorie oder
 - b) Übungen vor Originalen (z.B. Exkursion);

13. im Fach **Geographie**:
 - 13.1 ein Leistungsnachweis in Quantitative Methoden der Geographie sowie
 - 13.2 ein Leistungsnachweis in Allgemeine Geographie;

14. im Fach **Wirtschaftsgeographie**:
 - 14.1 ein Leistungsnachweis in Quantitative Methoden der Wirtschaftsgeographie sowie
 - 14.2 ein Leistungsnachweis in Allgemeine Wirtschaftsgeographie;

15. im Fach **Baugeschichte**:
 - 15.1 ein Leistungsnachweis nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten in
 - a) Baugeschichte,
 - b) Stadtbaugeschichte oder
 - c) Denkmalpflege sowie
 - 15.2 ein Leistungsnachweis in Einführung in das Studium der Baugeschichte;

16. im Fach **Betriebspädagogik**:
 - 16.1 ein Leistungsnachweis nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten in
 - a) Grundlagen der Betriebspädagogik oder
 - b) Medienpädagogik sowie
 - 16.2 ein Leistungsnachweis in Arbeitswissenschaft;

17. im Fach **Kommunikationswissenschaft**:

zwei Leistungsnachweise Proseminar II aus dem Bereich Schriftliche Kommunikation;

18. im Fach **Wirtschafts- und Sozialgeschichte**:
 - 18.1 ein Leistungsnachweis im Proseminar zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie
 - 18.2 ein Leistungsnachweis in einer Übung zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte;

19. im Fach **Volkswirtschaftslehre**:
 - 19.1 ein Leistungsnachweis in einer Übung zur Volkswirtschaftslehre sowie
 - 19.2 ein Leistungsnachweis in Wirtschafts- und Sozialstatistik;

20. im Fach **Internationale Technische und Wirtschaftliche Zusammenarbeit:**
- 20.1 ein Leistungsnachweis in einem Proseminar zu Internationale Technische und Wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie
 - 20.2 ein weiterer Leistungsnachweis aus einer Veranstaltung des Grundstudiums nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten;
21. im Fach **Evangelische Theologie:**
- 21.1 ein Leistungsnachweis im Proseminar Neues Testament sowie
 - 21.2 ein Leistungsnachweis in einem historisch-theologischen oder systematisch-theologischen Proseminar;
22. im Fach **Katholische Theologie:**
- zwei Leistungsnachweise nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten aus je einem der folgenden Bereiche:
- a) Biblische Theologie,
 - b) Historische Theologie,
 - c) Systematische Theologie oder
 - d) Praktische Theologie;
23. im Fach **Psychologie:**
- 23.1 ein Leistungsnachweis nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten in
 - a) Experimentelle Übungen,
 - b) Einführung in die Sozialpsychologie,
 - c) Allgemeine Psychologie oder
 - d) Ausgewählte Themen der Psychologie sowie
 - 23.2 ein Leistungsnachweis in Forschungsmethoden;
24. im Fach **Chemie:**
- zwei Leistungsnachweise nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten aus je einem der folgenden Bereiche:
- a) Anorganische Chemie (Praktikum),
 - b) Organische Chemie (Praktikum),
 - c) Physikalische Chemie (Praktikum) oder
 - d) Technische bzw. Makromolekulare Chemie (Praktikum);
25. im Fach **Geologie:**
- 25.1 ein Leistungsnachweis in Geologische Übungen in Gesteins- und Kartenkunde und
 - 25.2 ein Leistungsnachweis auf der Basis der Teilnahme an mindestens fünf geologischen Exkursionen;
26. im Fach **Informatik:**
- zwei Leistungsnachweise aus je einem der folgenden Bereiche nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten
- a) Programmierung,
 - b) Datenstrukturen oder
 - c) Rechnerstrukturen bzw. Systemprogrammierung;

27. im Fach **Mathematik**:
- 27.1 ein Leistungsnachweise in Analysis I + II sowie
 - 27.2 ein Leistungsnachweise in Einführung in die Stochastik oder Numerische Analysis I;
28. im Fach **Physik**:
- drei Leistungsnachweise aus je einem der folgenden Bereiche:
- 28.1 Höhere Mathematik I + II,
 - 28.2 Physik I – III sowie
 - 28.3 Physik-Praktikum (für Nicht-Physikstudierende);
29. im Fach **Siedlungswasserwirtschaft**:
- 29.1 ein Leistungsnachweise aus einem der folgenden Bereiche:
Gewässergüte- und Abwasserwirtschaft I/II, Wasserversorgung I oder Abfallwirtschaft I sowie
 - 29.2 ein Leistungsnachweise aus einem der folgenden Bereiche:
Studienarbeit nach Absprache;
30. im Fach **Stadtbauwesen und Stadtverkehr**:
- 30.1 ein Leistungsnachweis aus Grundlagen der Verkehrsplanung,
 - 30.2 ein Leistungsnachweis aus Studienarbeit nach Absprache;
31. im Fach **Bautechnik** als Zweitem Hauptfach:
- 31.1 ein Leistungsnachweis in Mathematik I und II sowie
 - 31.2 ein Leistungsnachweis in Wirtschaftslehre des Baubetriebs;
32. im Fach **Elektrotechnik** als Zweitem Hauptfach:
- 32.1 erwünschte Teilnahme am Elektrotechnischen Praktikum I und
 - 32.2 erwünschte Teilnahme am Praktikum Angewandte Informatik I;
33. im Fach **Technische Grundlagen Maschinenbau**:
- 33.1 ein Leistungsnachweis in Grundgebiete der Elektrotechnik,
 - 33.2 ein Leistungsnachweis in Informatik im Maschinenbau,
 - 33.3 ein Leistungsnachweis in Konstruktionslehre sowie
 - 33.4 ein Leistungsnachweis in Mathematik;
34. im Fach **Technische Grundlagen aus dem Bereich Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften**:
- 34.1 ein Leistungsnachweis in Mechanik I (Statik, Festigkeitslehre und Kinematik),
 - 34.2 ein Leistungsnachweis in Grundzüge der Chemie,
 - 34.3 ein Leistungsnachweis in Allgemeine Geologie;
35. im Fach **Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik**:
- ein Leistungsnachweis in Höhere Mathematik 3;
36. im Fach **Grundlagen der Informatik aus**:
- 36.1 zwei Leistungsnachweise in Informatik I
 - 36.2 ein Leistungsnachweis Softwarepraktikum

§ 12

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Abs. 3 Satz 5 die bzw. der Vorsitzende.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung in dem entsprechenden Magisterstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in dem entsprechenden Magisterstudiengang befindet.

§ 13

Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, indem sie bzw. er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des jeweiligen Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Zugleich soll das Ergebnis der Zwischenprüfung die Möglichkeit einer individuellen Beratung über die zweckmäßige Anlage des Hauptstudiums bieten.
- (2) Die Zwischenprüfung wird gemäß § 1 Abs. 3 im Hauptfach und den beiden Nebenfächern bzw. in den beiden Hauptfächern abgelegt und besteht in den einzelnen Fächern aus folgenden Prüfungsleistungen:
 1. Im Fach **Philosophie** aus einer höchstens zweistündigen schriftlichen Teilprüfung und einer mündlichen Teilprüfung im Umfang von höchstens 20 Minuten;
 2. Im Fach **Deutsche Philologie** aus einer höchstens zweistündigen schriftlichen Teilprüfung und einer mündlichen Teilprüfung im Umfang von höchstens 20 Minuten entweder in Germanistische Linguistik oder in Ältere Deutsche Literatur nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten - und zwar in
 - 2.1 **Deutsche Philologie/Germanistische Linguistik:**
 - 2.1.1 einer mündlichen Teilprüfung im Anschluss an ein Proseminar II oder einer Lehrveranstaltung (Proseminar bzw. Vorlesung) nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten sowie
 - 2.1.2 einer schriftlichen Teilprüfung zu einer Lehrveranstaltung, die nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung gemäß Nr. 2.1.1 war, nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder

- 2.2 in **Deutsche Philologie/Ältere Deutsche Literatur**:
- 2.2.1 einer mündlichen Teilprüfung zu einer Übung in Ältere Deutsche Literatur nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten sowie
 - 2.2.2 einer schriftlichen Teilprüfung zu einer Übung, die nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung gemäß Nr. 2.2.1 war, nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten;
3. Im Fach **Neuere Deutsche Literaturgeschichte** aus einer höchstens zweistündigen schriftlichen Teilprüfung und einer mündlichen Teilprüfung im Umfang von höchstens 20 Minuten über Themengebiete des Grundstudiums;
4. Im Fach **Romanische Sprachwissenschaft** aus einer höchstens zweistündigen schriftlichen Teilprüfung und einer mündlichen Teilprüfung im Umfang von höchstens 20 Minuten über Themengebiete des Grundstudiums;
5. Im Fach **Romanische Literaturwissenschaft** aus einer höchstens zweistündigen schriftlichen Teilprüfung und einer mündlichen Teilprüfung im Umfang von höchstens 20 Minuten über Themengebiete des Grundstudiums;
6. Im Fach **Anglistische Sprachwissenschaft** aus einer höchstens 45 minütigen mündlichen Prüfung über sprachwissenschaftliche Grundlagen des Grundstudiums;
7. Im Fach **Anglistische Literaturwissenschaft** aus einer höchstens 45 minütigen mündlichen Prüfung über literaturwissenschaftliche Grundlagen des Grundstudiums;
8. Im Fach **Komparatistik** aus einer höchstens zweistündigen schriftlichen Teilprüfung und einer mündlichen Teilprüfung im Umfang von höchstens 20 Minuten über folgende Gebiete:
- 1. Geschichte und methodische Grundlagen des Faches,
 - 2. Literaturästhetik und vergleichende Literaturtheorie,
 - 3. Literaturwissenschaftliche Sachbegriffe und
 - 4. Themenbereiche der vergleichenden Literaturgeschichte und Literaturtheorie nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten, welche Themengebiete mündlich und welche schriftlich geprüft werden;
9. Im Fach **Geschichte** aus einer Hausarbeit über ein Thema, das in der Regel aus dem Bereich eines Proseminars zur Alten Geschichte, Mittelalterlichen Geschichte oder Neueren Geschichte zu wählen ist;
10. Im Fach **Soziologie** aus einer höchstens zweistündigen schriftlichen Teilprüfung und einer mündlichen Teilprüfung im Umfang von höchstens 20 Minuten über Soziologische Theorien I und II sowie Geschichte der Soziologie I und II nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten, welches der beiden Themengebiete schriftlich und welches mündlich geprüft wird;
11. Im Fach **Politische Wissenschaft** aus einer höchstens zweistündigen schriftlichen Teilprüfung zum Politischen System der Bundesrepublik Deutschland und einer mündlichen Teilprüfung im Umfang von höchstens 20 Minuten über das Themengebiet, in dem gemäß § 11 Abs. 11 kein Leistungsnachweis erworben wurde;

12. Im Fach **Kunstgeschichte** aus einer höchstens zweistündigen schriftlichen Teilprüfung und einer mündlichen Teilprüfung im Umfang von höchstens 20 Minuten über Themengebiete des Grundstudiums nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten;
13. Im Fach **Geographie** aus je einer höchstens vierstündigen Klausurarbeit über Themengebiete des Grundstudiums in Physische Geographie und in Anthropogeographie;
14. Im Fach **Wirtschaftsgeographie** aus einer höchstens vierstündigen schriftlichen Prüfung und einer mündlichen Prüfung im Umfang von höchstens 45 Minuten über Themengebiete des Grundstudiums;
15. Im Fach **Baugeschichte** aus einer Hausarbeit nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu einem der folgenden Gebiete:
 - a) Epochen der europäischen Baugeschichte oder
 - b) Stadtbaugeschichte oder
 - c) Denkmalpflege;
16. Im Fach **Betriebspädagogik** aus einer höchstens zweistündigen Klausurarbeit über betriebspädagogische Forschungsmethoden und Statistik oder ein Thema aus dem Bereich gemäß § 11 Nr. 16.1, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde, nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten und einer mündlichen Prüfung im Umfang von höchstens 20 Minuten nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten über folgende Bereiche:
 - a) Informations- und Kommunikationstechnische Bildung und
 - b) Lehren und Lernen unter betriebspädagogischen Gesichtspunkten;
17. im Fach **Kommunikationswissenschaft** aus einer höchstens zweistündigen schriftlichen Teilprüfung und einer mündlichen Teilprüfung im Umfang von höchstens 20 Minuten;
18. Im Fach **Wirtschafts- und Sozialgeschichte** aus einer höchstens vierstündigen Klausurarbeit über ein Themengebiet des Grundstudiums nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten, in dem kein Leistungsnachweis erworben wurde;
19. Im Fach **Volkswirtschaftslehre** aus einer höchstens vierstündigen Klausurarbeit über Allgemeine Volkswirtschaftslehre I-III sowie Allgemeine Wirtschaftspolitik;
20. Im Fach **Internationale Technische und Wirtschaftliche Zusammenarbeit** aus einer höchstens zweistündigen schriftlichen Teilprüfung und einer mündlichen Teilprüfung im Umfang von höchstens 20 Minuten über Themengebiete des Grundstudiums;
21. Im Fach **Evangelische Theologie** aus einer höchstens zweistündigen schriftlichen Teilprüfung und einer mündlichen Teilprüfung im Umfang von höchstens 20 Minuten über Themengebiete des Grundstudiums, in denen gemäß § 11 Nr. 20 kein Leistungsnachweis erworben wurde;
22. Im Fach **Katholische Theologie** aus einer höchstens zweistündigen schriftlichen Teilprüfung und einer mündlichen Teilprüfung im Umfang von höchstens 20 Minuten über die Themengebiete, in denen gemäß § 11 Nr. 21 kein Leistungsnachweis erworben wurde, nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten, welches Gebiet schriftlich und welches mündlich geprüft wird;
23. Im Fach **Psychologie** aus einer höchstens vierstündigen Klausurarbeit über Themengebiete des Grundstudiums;

24. Im Fach **Chemie** aus einer höchstens 45minütigen Prüfung über mindestens zwei Gebiete des Grundstudiums (Organische Chemie, Anorganische Chemie oder Physikalische Chemie);
25. Im Fach **Geologie** aus einer 30- bis 45minütigen mündlichen Prüfung über Gebiete des Grundstudiums;
26. Im Fach **Informatik** aus einer 30- bis 45minütigen mündlichen Prüfung und einer höchstens vierstündigen Klausur über Gebiete des Grundstudiums;
27. Im Fach **Mathematik** aus einer höchstens zweistündigen Klausur und einer 30- bis 45minütigen mündlichen Prüfung über Gebiete des Grundstudiums;
28. Im Fach **Physik** aus einer 30- bis 45minütigen mündlichen Prüfung über Gebiete Physik I-III;
29. Im Fach **Siedlungswasserwirtschaft** aus einer höchstens vierstündigen Klausur über Gebiete des Grundstudiums;
30. Im Fach **Stadtbauwesen und Stadtverkehr** aus einer höchstens vierstündigen Klausur über Gebiete des Grundstudiums;
31. Im Fach **Elektrotechnik** als Zweitem Hauptfach aus vier Fachprüfungen mit je einer höchstens vierstündigen Klausuren in
 - 31.1 Höhere Mathematik 1 und 2,
 - 31.2 Höhere Mathematik 3 und 4,
 - 31.3 Grundgebiete der Elektrotechnik 1 und 2 sowie
 - 31.4 Angewandte Informatik 1 und 2;
32. Im Fach **Bautechnik** als Zweitem Hauptfach aus zwei Fachprüfungen mit je einer höchstens vierstündigen Klausurarbeit in
 - 32.1 Mechanik I und II sowie
 - 32.2 Baustoffkunde;
33. im Fach **Technische Grundlagen Maschinenbau** aus drei Fachprüfungen mit je einer höchstens vierstündigen Klausur in:
 - 33.1 Thermodynamik,
 - 33.2 Mechanik I und II sowie
 - 33.3 Werkstoffkunde I und II;
34. im Fach **Technische Grundlagen aus dem Bereich Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften** aus drei Fachprüfungen mit je einer höchstens vierstündigen Klausur in:
 - 34.1 Höhere Mathematik,
 - 34.2 Physik sowie
 - 34.3 Elektrotechnik und Maschinenelemente;
35. im Fach **Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik** aus drei Fachprüfungen mit je einer höchstens vierstündigen Klausur in:
 - 35.1 Höhere Mathematik 1 und 2,
 - 35.2 Grundgebiete der Elektrotechnik 1 und 2 sowie
 - 35.3 Angewandte Informatik 1 und 2;

36. im Fach **Grundlagen der Informatik** aus vier Fachprüfungen:
- 36.1 eine zweistündige Klausur in Informatik I-1 als Teilprüfung und eine zweistündigen Klausur in Informatik I-2 als Teilprüfung,
 - 36.2 eine zweistündige Klausur über Rechnerstrukturen,
 - 36.3 eine zweistündige Klausur über Berechenbarkeit und Komplexität,
 - 36.4 eine vierstündige Klausur über Lineare Algebra I und II sowie Differentialrechnung I und II.
- (3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (4) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.
- (5) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG ersetzt werden.

§ 14

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe des § 13 in Form von Klausurarbeiten oder Hausarbeiten erbracht.
- (2) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (3) In der Hausarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er selbständig und unter Heranziehen der einschlägigen Hilfsmittel Probleme des Faches schriftlich bearbeiten und angemessen darstellen kann. Bei der Hausarbeit soll es sich um eine feststellbare individuelle Leistung handeln, deren Anforderungen mindestens denen einer Klausurarbeit entsprechen.
- (4) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von einer bzw. einem Prüfenden gemäß § 16 Abs. 1 bewertet. Handelt es sich bei der Klausurarbeit um die zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 17 Abs. 1, so ist die Klausurarbeit von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die einzelnen Prüferinnen und Prüfer können fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit beträgt zwei Monate; eine Verlängerung um einen Monat ist auf Antrag möglich. Ihr Umfang sollte 50 Seiten nicht überschreiten.
- (6) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten in die korrigierte Klausur bzw. Hausarbeit Einsicht zu nehmen.

§ 15

Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen Gebiete benennen, in denen sie bzw. er sich besonders gut vorbereitet hat.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die bzw. den Beisitzenden zu hören.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Im Fach Grundlagen der Informatik kann auch die Note 4,7 vergeben werden.

- (2) Die Bewertung ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Dabei genügt eine Bekanntmachung durch Aushang; Datenschutzgesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen.

- (3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet
- | | |
|--|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.
- (5) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet
- | | |
|--|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend. |
- (6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17

Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) Die jeweiligen Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in dem entsprechenden Fach des Magisterstudiengangs an anderen universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet. Besteht eine Fachprüfung aus zwei Prüfungsteilen, so ist nur der Prüfungsteil zu wiederholen, der mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.
- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat sich vor einer Festsetzung der Fachnote "nicht ausreichend" (5,0) gemäß § 16 Abs. 3 nach der zweiten Wiederholung der schriftlichen Prüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 15 und 16 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote "ausreichend" (4,0) oder die Fachnote "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt.

§ 18

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Prüfungszeitraums ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

- (2) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie endgültig als nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

III Magisterprüfung

§ 19

Zulassung

- (1) Zur Magisterprüfung in den jeweiligen Fächern kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
 2. die Zwischenprüfung in den entsprechenden Fächern des Magisterstudiengangs oder eine gemäß § 8 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
 3. an der RWTH in den entsprechenden Fächern des Magisterstudiengangs eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist;
 4. ausreichende Lateinkenntnisse nach Maßgabe von Absatz 2 unter Beachtung von Absatz 3 nachweist und ggf. die Voraussetzung von Absatz 4 erfüllt;
 5. ein Hauptstudium in den gewählten Fächern gemäß deren Studienordnungen durchgeführt hat sowie die dort geforderten Teilnahmenachweise (einschließlich Praktikumsnachweis) und die im folgenden für die betreffenden Fächer benannten Leistungsnachweise erbracht hat. Für die in 5.1 bis 5.25 aufgeführten Fächer wird lediglich die Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise wie folgt festgelegt:

Studienfach	Hauptfach	Nebenfach
5.1 Philosophie	3	1
5.2 Deutsche Philologie	3	1
5.3 Neuere Deutsche Literaturgeschichte	3	1
5.4 Romanische Sprachwissenschaft	3	1
5.5 Romanische Literaturwissenschaft	3	1
5.6 Anglistische Sprachwissenschaft	3	1
5.7 Anglistische Literaturwissenschaft	3	1
5.8 Komparatistik	3	1
5.9 Geschichte	3	1
5.10 Soziologie	3	1
5.11 Politische Wissenschaft	3	1
5.12 Kunstgeschichte	3	1

5.13 Geographie	5	1
5.14 Wirtschaftsgeographie	5	1
5.15 Baugeschichte	3	1
5.16 Betriebspädagogik	3	1
5.17 Kommunikationswissenschaft	3	-
5.18 Wirtschafts- und Sozialgeschichte	-	1
5.19 Volkswirtschaftslehre	-	1
5.20 Internationale Technische und Wirtschaftliche Zusammenarbeit	-	1
5.21 Evangelische Theologie	-	1
5.22 Katholische Theologie	-	1
5.23 Psychologie	-	2
5.24 Chemie	-	2
5.25 Geologie	-	2
5.26 Informatik	-	1
5.27 Mathematik	-	1
5.28 Physik	-	1
5.29 Siedlungswasserwirtschaft	-	2
5.30 Stadtbauwesen und Stadtverkehr	-	2
5.31 Bautechnik	7	-
5.32 Elektrotechnik	4	-
5.33 Technische Grundlagen Maschinenbau	2	-

6. in den jeweils gewählten Zweiten Hauptfächern im Rahmen des Studiengangs Technische Redaktion das Hauptstudium gemäß der jeweiligen Studienordnung (Teilnahmenachweise) durchgeführt und folgende Leistungsnachweise erbracht hat:

- 6.1 in Technische Grundlagen Maschinenbau:
 - 6.1.1 ein Leistungsnachweis in Arbeitswissenschaft/Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement sowie
 - 6.1.2 ein Leistungsnachweis für eine Technische Studienarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 200 Zeitstunden;
- 6.2 in Technische Grundlagen aus dem Bereich Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften:
 - 6.2.1 je ein Leistungsnachweis im Anschluss an eine Veranstaltung im Umfang von je acht SWS aus dem Angebot der Bereiche
 - 6.2.1.1 Allgemeine und Spezielle Geowissenschaften,
 - 6.2.1.2 Bergbau und Rohstoffwesen,
 - 6.2.1.3 Metallurgie und Werkstofftechnik sowie
 - 6.2.2 ein Leistungsnachweis für eine Studienarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 200 Zeitstunden;
- 6.3 in Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik:

- 6.3.1 jeweils zwei Leistungsnachweise aus jeweils zwei der folgenden Gebiete:
 - 6.3.1.1 Grundgebiete der Elektrotechnik 3 und 4,
 - 6.3.1.2 Angewandte Informatik 3 und 4,
 - 6.3.1.3 Wahlpflichtfach aus dem Katalog EE 1 der Studienrichtung Elektrotechnik und Elektronik des Diplomstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik jeweils nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten,
 - 6.3.1.4 Wahlpflichtfach aus dem Katalog IK 1 der Studienrichtung Informations- und Kommunikationstechnik des Diplomstudiengangs Elektrotechnik und Informations-technik jeweils nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten,
- 6.3.2 zwei Leistungsnachweise aus dem Vorlesungsangebot der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik;
- 6.4 in Grundlagen der Informatik:
 - 6.4.1 ein Leistungsnachweis in Automatentheorie und Formale Sprachen oder Systemprogrammierung,
 - 6.4.2 ein Leistungsnachweis in Diskrete Strukturen oder Mathematische Logik oder Einführung in die Stochastik,
 - 6.4.3 ein Leistungsnachweis in Seminar Informatik sowie
 - 6.4.4 ein Leistungsnachweis in Praktikum Informatik.“

(2) Ausreichende Lateinkenntnisse gemäß Absatz 1 Nr. 4 werden

- a) durch einen Vermerk im Zeugnis der Hochschulreife oder
- b) durch ein Zeugnis über eine vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte entsprechende Prüfung oder
- c) durch die erfolgreiche Teilnahme an den von der Hochschule hierfür angebotenen Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der jeweiligen Studienordnung nachgewiesen.

Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten im Einvernehmen mit einer zuständigen Fachvertreterin bzw. einem zuständigen Fachvertreter und der bzw. dem Lateinbeauftragten der Philosophischen Fakultät gestatten, dass an die Stelle des Nachweises ausreichender Lateinkenntnisse der entsprechende Nachweis von Kenntnissen in einer anderen für das Fach bedeutsamen Fremdsprache tritt. Satz 1 gilt entsprechend.

- (3) In den Fächern Neuere Deutsche Literaturgeschichte, Deutsche Philologie (Germanistische Linguistik), Anglistische Literaturwissenschaft, Geographie, Wirtschaftsgeographie, Politische Wissenschaft, Soziologie, Betriebspädagogik und Kommunikationswissenschaft sowie in den nach § 3 Abs. 1 und 2 nur als Zweites Hauptfach bzw. als Nebenfach wählbaren Fächern mit Ausnahme des Faches Katholische Theologie ist der Nachweis ausreichender Lateinkenntnisse nicht erforderlich.
- (4) Wird das Nebenfach Katholische Theologie gewählt, ist darüber hinaus der Nachweis ausreichender Griechisch- oder Hebräischkenntnisse nach näherer Bestimmung der Studienordnung zu erbringen.
- (5) Bis zur Meldung zur Magisterprüfung sind im Fach Technische Grundlagen aus dem Bereich Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften 12 Wochen sowie im Fach Bautechnik acht Wochen berufspraktische Tätigkeit nach näherer Bestimmung der StO nachzuweisen.
- (6) § 10 Abs. 4 bis 6 und § 12 gelten entsprechend.

§ 20**Umfang, Art und Zeitraum der Magisterprüfung**

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus der Magisterarbeit und den Fachprüfungen. Die Fachprüfungen bestehen aus je einer Klausurarbeit und mündlichen Prüfung. Die Magisterprüfung wird in denselben Fächern wie die Zwischenprüfung in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern bzw. in zwei Hauptfächern abgelegt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden im Rahmen des Studiengangs Technische Redaktion folgende Fachprüfungen im Zweiten Hauptfach durchgeführt:
 1. im Fach Technische Grundlagen Maschinenbau vier Fachprüfungen mit jeweils einer höchstens vierstündigen Klausurarbeit in:
 - 1.1 Technische Strömungslehre sowie
 - 1.2 in drei der folgenden Gebiete:
 - a) Fertigungs- und Konstruktionslehre,
 - b) Energie- und Verfahrenstechnik,
 - c) Verkehrstechnik oder
 - d) Technische Informatiknach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten;
 2. im Fach Technische Grundlagen aus dem Bereich Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften drei Fachprüfungen mit jeweils einer höchstens vierstündigen Klausurarbeit in:
 - 2.1 Kreislaufwirtschaft,
 - 2.2 Prozesstechnik sowie
 - 2.3 Mineralogie und Petrographie;
 3. im Fach Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik drei Fachprüfungen mit jeweils einer höchstens vierstündigen Klausurarbeit in:
 - 3.1
 - a) Vertiefungsfach Elektrotechnik und Elektronik 2 bzw. 3 oder
 - b) Vertiefungsfach Elektrotechnik und Informationstechnik 2 bzw. 3 sowie
 - 3.2 zwei weiteren in den beiden Gebieten, in denen gemäß § 19 Abs. 1 Nrn. 6.3.1.1 bis 6.3.1.4 kein Leistungsnachweis erbracht wurde.
 4. im Fach Grundlagen der Informatik zwei mündlichen Fachprüfungen mit jeweils einer höchstens 45minütigen mündlichen Prüfung in:
 - 4.1 Kernbereich Informatik sowie
 - 4.2 Spezialisierung Informatik."
- (3) Ein Teil der Fachprüfungen kann nach Erwerb eines Leistungsnachweises im Hauptstudium des betreffenden Faches vorgezogen werden; vor der letzten Fachprüfung bzw. vor Ausgabe des Themas der Magisterarbeit müssen für das jeweilige Fach die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 19 erfüllt sein.
- (4) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 21**Magisterarbeit**

- (1) Die Magisterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung in dem (Ersten) Hauptfach abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Hauptfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Magisterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die für das (Erste) Hauptfach erforderlichen Leistungsnachweise erbracht sind.
- (2) Die Magisterarbeit wird von einer bzw. einem Prüfenden, die bzw. der gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellt wurde, ausgegeben und betreut. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Magisterarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin bzw. ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Magisterarbeit erhält.
- (4) Ausgabe des Themas der Magisterarbeit erfolgt über die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt höchstens vier Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens sechs Monate. Die diesbezügliche Feststellung trifft der Magisterprüfungsausschuss in Rücksprache mit der bzw. dem Prüfenden, die bzw. der das Thema der Magisterarbeit festgelegt hat. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema bis zu sechs Wochen verlängern. Der Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit liegt bei 100 Seiten.
- (6) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, dass die Magisterarbeit in einer anderen Sprache geschrieben wird.
- (7) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (8) Die Magisterarbeit ist in Maschinschrift und gebunden in zwei Exemplaren einzureichen.

§ 22

Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Magisterarbeit ist von einer bzw. einem Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wird die Magisterarbeit gemäß § 27 Abs. 1 wiederholt, so ist die Magisterarbeit von zwei Prüfenden zu bewerten. In diesem Fall wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, bestimmt der Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende bzw. einen dritten Prüfenden zur Bewertung der Magisterarbeit; die Note der Magisterarbeit dann wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Magisterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.
- (3) Die Bekanntgabe der Note hat spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin zu erfolgen.

§ 23

Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

- (1) Für die Klausurarbeiten gelten § 14 Abs. 2, 4 und 6 entsprechend. Die Bearbeitungszeit beträgt im Hauptfach höchstens vier Stunden und im Nebenfach höchstens drei Stunden; sie können in zwei Teilklausuren mit einer Bearbeitungszeit von jeweils höchstens zwei Stunden im Hauptfach und jeweils höchstens 90 Minuten im Nebenfach aufgeteilt werden.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer bzw. vor einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfungen abgelegt; an die Stelle der bzw. des Beisitzenden kann eine zweite Prüfende bzw. ein zweiter Prüfender treten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende, die zweite Prüfende bzw. den zweiten Prüfenden oder die bzw. den Beisitzenden zu hören.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin bzw. je Kandidat im Hauptfach mindestens 30 und höchstens 45 Minuten und in jedem Nebenfach mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
- (4) Im Übrigen gilt für die mündlichen Prüfungen § 15 entsprechend.

§ 24

Zusatzfächer

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Magisterprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, ihre Bekanntmachung und für die Bildung der Fachnoten gilt § 16 Abs. 1 bis 4 entsprechend. Die Magisterprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Magisterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Magisterarbeit gebildet, wobei die Note der Magisterarbeit und die Fachnote im Hauptfach zweifach gewertet werden. Die Fachnote des Zweiten Hauptfaches wird ebenfalls zweifach gewertet. Im übrigen gilt § 16 Abs. 5 und 6 entsprechend.
- (3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 16 Abs. 5 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 26

Freiversuch

- (1) Meldet sich eine Kandidatin bzw. ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung des Hauptstudiums an und besteht diese nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch in derselben Fachprüfung ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall einer Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule in einem einschlägigen Studiengang eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen oder durch die Grundordnung der RWTH tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

- (6) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (7) Erreicht die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird diese bei der Berechnung der Gesamtnote zugrundegelegt.

§ 27

Wiederholung der Magisterprüfung

- (1) Bei "nicht ausreichenden" Leistungen können die Fachprüfungen zweimal, die Magisterarbeit kann einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Fachprüfung ist nur die Prüfung zu wiederholen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in § 21 Abs. 5 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (2) Für schriftliche Prüfungen gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.

§ 28

Zeugnis

Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die Fächer mit den Fachnoten, das Thema und die Note der Magisterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Trägt eine Fächerkombination eine bestimmte Bezeichnung, so ist diese in das Zeugnis aufzunehmen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 18 entsprechend.

§ 29

Magisterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Magisterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV Schlussbestimmungen

§ 30

Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung, Aberkennung des Magistra- bzw. Magistergrades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Abschlussgrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Magisterurkunde einzuziehen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der bzw. der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 14 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32**Übergangsbestimmungen**

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2001/02 erstmalig für den Magisterstudiengang an der RWTH eingeschrieben werden. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung sich im Grund- bzw. Hauptstudium befinden, legen die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung nach der für sie im Sommersemester 2001 gültigen Prüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

§ 33**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 29. Januar 1998 (GABl. NW. II S. 98), geändert durch Satzung vom 26. Juli 1999 (GABl. NW. II S. 853), außer Kraft. § 32 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.06.2000.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 30.08.2001

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut